

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7403-02

Stuttgart, 31.05.2022

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 02.12.2021
Betreff Mehr Wettbewerb bei Notabholungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zur Beantwortung der Anfrage nimmt das Amt für öffentliche Ordnung wie folgt Stellung:

Frage 1:

Die aktuell durchgeführte Ausschreibung der Rahmenvereinbarung über die Abholung Verstorbener in Notfällen (Notsargtransporte) hatte zum Ziel, einem Bestattungsunternehmen den Zuschlag für die nächsten Jahre zu erteilen. Bei der Entscheidung wurde unter Abwägung aller wichtigen Aspekte der kostengünstigste Anbieter mit der ausgeschriebenen Leistung betraut.

Bereits im Herbst 2021 wurde eine Ausschreibung durchgeführt, die eine losweise Aufteilung des Gesamtauftrags an mehrere Bestattungsunternehmen vorsah. Dies führte jedoch nicht zum gewünschten Erfolg; da kein einziges Angebot auf die losweise ausgestaltete Ausschreibung einging, musste das Verfahren aufgehoben werden. Bei Beibehaltung der Losaufteilung wäre auch künftig kein Angebot zu erwarten gewesen. Daher wurde nun aktuell ein offenes Verfahren durchgeführt.

Frage 2:

Bei der Ausschreibung mit der Bezeichnung „Rahmenvereinbarung über die Notabholung Verstorbener auf Veranlassung des Polizeivollzugsdienstes“ hatten alle Bestattungsinstitute in Stuttgart und des Umlandes die Möglichkeit ein Angebot abzugeben.

Unter Abwägung aller wichtigen Gesichtspunkte und bei Erfüllung der von der Stadt Stuttgart in der Leistungsbeschreibung geforderten Punkte, sollte am Ende des Verfahrens der kostengünstigste Anbieter den Zuschlag erhalten. Somit fand während der Ausschreibung und bei der Entscheidungsfindung durch die Abgabe unterschiedlicher Angebote ein Wettbewerb zwischen den beteiligten Firmen statt. Zwischenzeitlich wurde einem Bestattungsinstitut der Auftrag für die Notabholungen erteilt.

Frage 3:

Wird ein Verstorbener aufgefunden und lassen sich bestattungspflichtige Angehörige nicht in angemessener Zeit ermitteln, veranlasst der Polizeivollzugsdienst zunächst den Transport der/s Verstorbenen zum Pragfriedhof. Der Transport in das gekühlte Leichenhaus auf dem Pragfriedhof ist aufgrund bestattungs- und polizeirechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich. Er erfolgt grundsätzlich als Ersatzvornahme, d. h. anstelle handlungspflichtiger Angehöriger.

Bei alltäglich gelagerten Sterbefällen können die Hinterbliebenen selbstverständlich ein Bestattungsinstitut ihrer Wahl beauftragen.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>